



Rechtsgeschichtliche Vorträge/
Lectures on Legal History

Die Abschaffung der Todesstrafe

Nationale, europäische und globale Perspektiven

ARND KOCH

Budapest

2016

Rv 71.

Rechtsgeschichtliche Vorträge/
Lectures on Legal History

Die Abschaffung der Todesstrafe Nationale, europäische und globale Perspektiven

ARND KOCH

Budapest

2016

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Arnd Koch 2016

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Die Abschaffung der Todesstrafe

Nationale, europäische und globale Perspektiven

Arnd Koch

Universität Augsburg

I. Einführung

Die Ächtung der Todesstrafe zählt heute zum unantastbaren Kernbestand des europäischen Menschenrechtsverständnisses. Mit großem Sendungsbewusstsein kämpfen die europäischen Staaten für ein weltweites Moratorium und letztlich für die globale Abschaffung der Todesstrafe. Bei aller Einmütigkeit darf freilich nicht vergessen werden, dass die Ächtung der Todesstrafe sowohl in Deutschland als auch in Europa jüngeren Datums ist. Noch zu Beginn der 1970er Jahre war die Todesstrafe in den Gesetzbüchern von nahezu 200 Staaten vorgesehen. In den letzten vier Jahrzehnten hat sich das Bild entscheidend verändert. Die Todesstrafe befindet sich auf dem Rückzug. Die Anzahl der Länder mit Todesstrafe hat sich nahezu halbiert, wobei sie derzeit in lediglich 56 Staaten tatsächlich zur Anwendung kommt.

Im Folgenden soll zunächst an die Beseitigung der Todesstrafe in Deutschland erinnert werden (II.), um sodann die Entwicklung auf europäischer Ebene in den Blick zu nehmen (III.). Der letzte Abschnitt thematisiert globale Perspektiven (IV.). Nach einem Überblick über die weltweite Verbreitung der Todesstrafe und völkerrechtliche Grundlagen wird die jüngere Entwicklung in den USA und China skizziert, den beiden „Supermächten“, die weiterhin an der Todesstrafe festhalten.

II. Nationale Perspektiven

1. Art. 102 GG – Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik

a) Art. 102 GG: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“

Art. 102 des deutschen Grundgesetzes lautet lapidar: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“. Mit der Beseitigung der Todesstrafe im Jahre 1949 nahm die Bun-

desrepublik in Europa eine Vorreiter-Rolle ein.¹ Ausnahmslos beseitigt war sie zu diesem Zeitpunkt allein im Zwergstaat San Marino (1865) und in Island (1928). Die Abschaffung der Todesstrafe lässt sich nur vor dem Hintergrund des Dritten Reichs verstehen. So war die Anzahl der todeswürdigen Delikte zwischen 1933 und 1945 von drei auf 46 angestiegen.² Schon in den Friedensjahren hatte die Anwendung der Todesstrafe Ausmaße angenommen, wie sie in der neueren Rechtsgeschichte unbekannt waren. Während des Zweiten Weltkriegs pervertierte sie vollends zu einem Terror- und Unterdrückungsinstrument. So sprachen deutsche Gerichte die unfassbare Zahl von ca. 36.500 Todesurteilen aus.³ Zu Recht bemerkte *Gustav Radbruch* im Frühjahr 1949, in einer seiner letzten Veröffentlichungen, die Entscheidung zur Abschaffung der Todesstrafe solle „unter die nationalsozialistische Vergangenheit einen dicken Strich (...) ziehen.“⁴

b) Widerstände

Nicht übersehen werden darf allerdings, dass die Abschaffungsentscheidung des Parlamentarischen Rates völlig überraschend kam und im Widerspruch zur Strafpraxis der Nachkriegszeit, des überwiegenden Teils der Rechtswissenschaft und der Meinung der Bevölkerung stand. Verurteilungen zur Todesstrafe waren in der Nachkriegszeit keine Seltenheit. Vor Erlass des Grundgesetzes verhängten westdeutsche Gerichte 128 Todesurteile, von denen 24 vollstreckt wurden.⁵ Hinzu kamen rund 700 Todesurteile, die alliierte Gerichte in den Westzonen aussprachen.⁶ Die letzte Hinrichtung in Westdeutschland fand schließlich am 18. Januar 1949 statt.⁷ Die Rechtswissenschaft der Nachkriegszeit stellte die Legitimität der Todesstrafe – ungeachtet der Geschehnisse während des Nationalsozialismus – nicht in Frage.⁸ Die unmittelbar nach 1945 erarbeiteten Entwürfe zur

¹ Der Abschnitt greift auf frühere Überlegungen zurück, vgl. *Koch*, ZStW 110 (1998), S. 89 ff.; *dens.*, RuP 2005, S. 230 ff.; *dens.*, JZ 2007, S. 719 ff.; ausführlich *ders.*, in: Koch/Rossi (Hrsg.), *Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft*, 2013, S. 165 ff. Zur Geschichte der Todesstrafe in Deutschland *Düsing*, *Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland*, 1952; *Evans*, *Rituale der Vergeltung. Die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland 1600–1987*, 2001.

² Übersicht bei *Lüken*, *Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht*, 1988, S. 162 ff.

³ Zahlenangaben nach *Evans* (Fn. 1), S. 831 f.

⁴ *Radbruch*, Rhein-Neckar-Zeitung vom 14.5.1949, S. 3, zit. aus: *Gustav Radbruch. Gesamtausgabe* (hrsg. von Arth. Kaufmann), Bd. 9, *Strafrechtsreform*, 1992, S. 339.

⁵ *Evans* (Fn. 1), S. 910 f.

⁶ Bundesminister der Justiz. Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten, in: *Deutscher Bundestag*, Drucksache IV/3124 vom 26.2.1965.

⁷ *Teufel*, *Kriminalistik* 1999, S. 621 ff. Der 28-jährige Raubmörder Richard Schuh wurde im Hof des Tübinger Gefängnisses mit der Guillotine geköpft, seine Leiche anschließend in die Anatomie des örtlichen Universitätsklinikums verbracht.

⁸ Vgl. auch *Radbruch*, in: *Die Wandlung* 1947, zitiert aus: *Gustav Radbruch. Gesamtausgabe* (hrsg. von Arth. Kaufmann), Bd. 3, *Rechtsphilosophie*, 1990, S. 112: „*Der Tod ist in den zwölf Jahren der Diktatur so billig geworden, in so riesenhaften Zahlen und in so grauenhaften Formen wirklich geworden, daß man es nicht verstehen würde, wenn er gerade den Schuldigsten erspart bliebe*“.

Strafrechtserneuerung sanktionierten Mord übereinstimmend mit der Höchststrafe, zu vollstrecken durch Enthaupten. Das Gros der Lehrbuchliteratur problematisierte das Fortbestehen der Todesstrafe nicht. Kam es ausnahmsweise zu Erörterungen, wurden vor 1945 verwendete Ausführungen in sprachlich bereinigter Form beibehalten. Durchaus repräsentativ erscheint die einzige juristische Monographie, die sich dem Thema unmittelbar nach 1945 widmete. Die unveröffentlichte Bonner Dissertation resümiert, dass die Frage der Todesstrafen-Abschaffung angesichts der dramatisch gestiegenen Nachkriegskriminalität nicht aktuell und daher lediglich „mehr oder weniger akademisch“ sei.⁹

Nicht allein die Rechtswissenschaft, auch die ganz überwiegende Mehrheit innerhalb der Bevölkerung hielt nach 1945 an der Todesstrafe fest. In einer Umfrage votierten 1949 nicht weniger als 77% der Befragten für ihre Beibehaltung.¹⁰ Angesichts der Lebensmittelknappheit und des blühenden Schwarzhandels wurden sogar Stimmen laut, die eine Ausdehnung auf Wirtschaftsdelikte forderten. So appellierten einzelne Strafgerichte¹¹ und der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund an die Militärregierung, künftig schwere Lebensmittelschiebereien und Schwarzhandel mit dem Tode zu bedrohen.¹² Noch in den 1950er und 1960er Jahren plädierte eine deutliche Mehrheit innerhalb der westdeutschen Bevölkerung für die Todesstrafe.¹³

c) Wiedereinführung?

Schon bald nach Gründung der Bundesrepublik wurden Stimmen laut, die eine Wiedereinführung der Todesstrafe verlangten.¹⁴ Nachdem 1950 ein entsprechender Antrag im Bundestag gescheitert war¹⁵, kam es im Oktober 1952 zur letzten großen parlamentarischen Auseinandersetzung über die Todesstrafe.¹⁶ Die Todesstrafenbefürworter erreichten knapp die Hälfte der Stimmen, verfehlten die für eine Grundgesetzänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit jedoch deutlich. Bemerkenswert ist freilich der Meinungsumschwung im bürgerlichen Lager, das nunmehr mehrheitlich für die Todesstrafe bei Mord votierte. Angesichts der Stimmung in der Bevölkerung kann es nicht überraschen, dass sich zahlreiche Spitzenpolitiker bis in die 1960er Jahre hinein für eine Rückkehr zur Todesstrafe aussprachen, darunter Bundeskanzler Konrad Ade-

⁹ *Mickevicius*, *Das Problem der Todesstrafe-Abschaffung*, 1947, S. 95.

¹⁰ *Düsing* (Fn. 1), S. 294; *Evans* (Fn. 1), S. 950.

¹¹ *Mickevicius* (Fn. 9), S. 95.

¹² *Bader*, *Soziologie der Deutschen Nachkriegskriminalität*, 1949, S. 134 Fn. 34.

¹³ Hierzu die Übersicht bei *Kreuzer*, ZIS 2006, S. 320, (325).

¹⁴ Eingehend *Hötzel*, *Debatten um die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990*, 2010.

¹⁵ *Deutscher Bundestag*, I. Wahlperiode, *Stenographische Berichte*, 52. Sitzung vom 27.3.1950, S. 1892 ff.

¹⁶ *Deutscher Bundestag*, I. Wahlperiode, *Stenographische Berichte*, 232. Sitzung vom 2.10.1952, S. 10607 ff.; zum Debattenverlauf *Düsing* (Fn. 1), S. 237 ff., *Evans* (Fn. 1), S. 946 ff.; *Hötzel* (Fn. 14), S. 84 ff.

nauer und zahlreiche Mitglieder des Bundeskabinetts.¹⁷ Unter dem Eindruck des Terrorismus fand die Todesstrafe Mitte der 1970er Jahre in einzelnen konservativen Politikern letzte Fürsprecher.¹⁸ Seitdem werden entsprechende Forderungen ausschließlich von radikalen Splittergruppen erhoben, die außerhalb des demokratischen Spektrums stehen.

d) Fazit

Die Abschaffung der Todesstrafe war eine Reaktion auf ihren unvorstellbaren Missbrauch während des Dritten Reichs. Mit seinem mutigen Schritt stellte sich der Parlamentarische Rat gegen die Mehrheit der Bevölkerung und gegen weite Kreise in Politik und Rechtswissenschaft. Die Abschaffung der Todesstrafe beruht neben der Diktaturerfahrung auf dem Umstand, vielleicht auch dem „historischen Zufall“, dass sich unter den Delegierten der bürgerlichen Parteien entschiedene Abolitionisten fanden.¹⁹ Der in der Verfassung gezogene Schlussstrich garantierte die Unumkehrbarkeit der Entscheidung.

2. Exkurs: Abschaffung der Todesstrafe in der DDR

Mit Art. 102 GG war die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland nicht beendet, wie ein kurzer Seitenblick auf den anderen deutschen Staat verdeutlicht. Schätzungen sprechen von ca. 250 ostdeutschen Todesurteilen und 200 Hinrichtungen.²⁰ Die letzte Exekution fand am 26. Juni 1981 in Leipzig statt. Hingerichtet wurde Werner Teske, ein ehemaliger Major der Staatssicherheit, der kurz vor seinem geplanten Übertritt in den Westen, das Gepäck gefüllt mit Geheimmaterial, in die Fänge der Stasi geriet. Bis 1968 erfolgten Hinrichtungen

¹⁷ Hierzu *Evans* (Fn. 1), S. 951 ff.; *Hötzel* (Fn. 14), S. 115 ff., 225 f.

¹⁸ *Hötzel* (Fn. 14), S. 262 ff.

¹⁹ In neuerer Zeit wird die These vertreten, dass Art. 102 GG nur deshalb in das Grundgesetz gelangen konnte, weil rechtskonservative Politiker im Parlamentarischen Rat danach trachteten, Kriegs- und NS-Verbrecher zu schonen, so *Evans* (Fn. 1), S. 936, 939; ähnlich *Frei*, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, 1999, S. 171 f.; aus DDR-Sicht bereits *Lekschas*, NJ 1957, S. 792. Jüngst auch *Hötzel* (Fn. 14), S. 324 f.; nach ihr soll es dem Initiator der Todesstrafen-Abschaffung im Parlamentarischen Rat, einem Delegierten der Deutschen Partei, „allein darauf (angekommen sein, A.K.), durch das Verbot der Todesstrafe in der BRD auch die Alliierten von weiteren Verhängungen und Vollstreckungen der Todesstrafe an Kriegsverbrechern abzuhalten“, ebd. S. 19 Fn. 44. Dies überzeugt nicht. So blieb Seebohm in den Debatten um die Wiedereinführung der Todesstrafe seiner Auffassung treu; zu einem Zeitpunkt zu dem – gem. *Hötzel*, ebd., S. 104 – „die Abgeordneten (gemeint sind diejenigen der bürgerlichen Parteien, A.K.) „endlich entsprechend ihrer tatsächlichen Meinung (abstimmten, A.K.)“. Ausführlich gegen die These von *Evans Koch*, RuP 2005, S. 230 ff.

²⁰ *Evans* (Fn. 1), S. 1031 ff., hiernach sollen 77 Hinrichtungen wegen Staatsschutzdelikten, 69 wegen politischer Delikte und 55 wegen Mordes stattgefunden haben.

durch die Guillotine; danach, dem sowjetischen Vorbild folgend, mit einem Nahschuss in den Hinterkopf.²¹

Eine öffentliche oder wissenschaftliche Diskussion über die Todesstrafe war in der DDR undenkbar. So findet sich vor ihrer Abschaffung keine literarische Stellungnahme, die über formelhafte Rechtfertigungsversuche hinausgelangt wäre.²² Die Tabuisierung des Themas „Todesstrafe“ ist umso auffälliger, als in anderen sozialistischen Staaten durchaus eine kritische Erörterung stattfand. Groß war daher die Überraschung, als die DDR 1987 als erstes und einziges Land des Warschauer Pakts die Todesstrafe beseitigte. Über die Gründe geben unveröffentlichte Dokumente aus dem Vorfeld des Abschaffungsbeschlusses Auskunft. Abgehoben wird hierin maßgeblich auf die Außenwirkung. Man erhoffte eine Steigerung des internationalen Ansehens der DDR sowie eine Stärkung ihres Gewichts in der UNO. Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR erfolgte somit maßgeblich aus Gründen der außenpolitischen Positionierung. Die Profilierung auf internationaler Bühne gelang umso mehr, als das Vorpreschen der DDR zugleich einen „Tritt gegen das Schienbein des großen Bruders“, der weiterhin an der Todesstrafe festhaltenden Sowjetunion, bedeutete.²³

III. Europäische Perspektiven

1. Die Ächtung der Todesstrafe – Die (schwere) Geburt einer idée européenne

Europa gilt de facto und de iure als „todesstrafenfreier Raum“²⁴. Eine Ausnahmestellung nimmt allein Weißrussland ein, wo sie weiterhin ausgesprochen und vollstreckt wird. Das russische Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe zwar noch vor, doch kommt sie aufgrund eines Dekrets von Präsident Jelzin sowie zweier Urteile des russischen Verfassungsgerichts von 1999 und 2010 nicht mehr zur Anwendung.²⁵ Schon in den 1980er Jahren, im sog. „Soering-Urteil“, konstatierte der EGMR, bezogen auf Westeuropa, dass die „Todesstrafe nicht mehr mit dem Niveau nationaler Gerechtigkeitsvorstellungen vereinbar ist“²⁶. Die Ächtung der Todesstrafe wird heute als „Grundbestandteil des europäischen

²¹ *Evans* (Fn. 1), S. 1023.

²² Hierzu *Koch*, ZStW Bd. 110 (1998), S. 89 (110 ff.).

²³ So die Einschätzung von *Friedrich-Christian Schroeder*, FAZ vom 29.7.1987, S. 10.

²⁴ Vgl. etwa *Borowsky*, in: Meyer (Hrsg.), *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 3. Aufl. 2011, Art. 2 Rn. 1.

²⁵ Zur Entwicklung in Russland: *Paramonova*, in: Arroyo/Biglino/Schabas (Hrsg.), *Towards universal abolition of the death penalty*, 2010, S. 167.

²⁶ EGMR NJW 1990, S. 2183 (2186).

Menschenrechtsverständnisses⁴²⁷, als regionales Völkergewohnheitsrecht²⁸ und als Teil des europäischen *ordre public*²⁹ verstanden. Ihre Überwindung gilt als Teil der europäischen Identität, durchaus in Abgrenzung zu außereuropäischen Mächten, insbesondere den USA.³⁰ Symbolträchtig erklärten die Justizminister der EU, wenn auch von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, den 10. Oktober zum „Tag gegen die Todesstrafe“.³¹

Bei allem berechtigten Stolz über das Erreichte sollten wir Europäer allzu hohe Töne oder gar ein demonstratives Zur-Schau-Tragen moralischer Überlegenheit vermeiden. Eine solche Haltung wäre nicht nur kontraproduktiv, sondern auch geschichtsvergessen. So darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Todesstrafe erst vor wenigen Jahrzehnten, bisweilen erst vor wenigen Jahren, aus den Strafgesetzbüchern Europas verbannt worden ist. Ihre ausnahmslose Beseitigung gelang in zahlreichen Staaten erst in den 1980er oder 1990er Jahren, so in Frankreich (1981), den Niederlanden (1982), Ungarn (1990), Spanien (1995), Belgien (1996), Polen (1997) oder Großbritannien (1998). Im neuen Jahrtausend folgten Serbien (2002), die Türkei und Griechenland (jeweils 2004), Albanien (2007) und zuletzt Lettland (2012). Letzte Hinrichtungen fanden statt 1977 in Frankreich, 1984 in der Türkei³², 1988 in Polen, 1992 in Serbien, 1996 in Lettland und 1997 in der Ukraine. Vor selbstgefälliger europäischer Menschenrechtsrhetorik ist daher zu warnen. Zumal, wenn man sich das bis vor wenigen Jahrzehnten in Spanien praktizierte grauenhafte Hinrichtungsprozedere vor Augen hält. Bis Mitte der 1970er Jahre kam hier die sog. „Garrotte“ zum Einsatz, um Menschen von Staatswegen zu Tode zu würgen.³³

2. Etappen

Heute aber, kaum eine Generation nach den letzten Hinrichtungen, gilt die Ablehnung der Todesstrafe zu Recht als identitätsstiftende *idée européenne*.³⁴ Rufen wir uns die maßgeblichen rechtlichen Etappen in Erinnerung³⁵:

²⁷ Rosenau, ZIS 2006, S. 338 (342); ähnlich Hengsen/Janning/Mansfeld, in: Boulanger (Hrsg.) Zur Aktualität der Todesstrafe, 2. Aufl. 2002, S. 269 (293).

²⁸ Rosenau, ZIS 2006, S. 338 (342); Schmahl, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 16; abrufbar unter: <http://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/rewi/iev/schmahldtiev-online2001nr2.pdf>.

²⁹ Peters, EuGRZ 1999, S. 656; Rosenau, ZIS 2006, S. 338 (342); Schmahl, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 16.

³⁰ Treffend Heinen, in: Metzger/Kaelble (Hrsg.), Deutschland – Frankreich – Nordamerika: Transfers, Imaginationen, Beziehungen, 2006, S. 209 ff. (225).

³¹ Dreier, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 2008, Art. 102, Rn. 31.

³² Hierzu Sokullu-Akinci, in: Arroyo/Biglino/Schabas (Fn. 24), S. 159 ff. Bis 1965 waren Hinrichtungen in der Öffentlichkeit möglich.

³³ Noch 1973 wurden in Spanien zwei Männer mit der Würgeschraube exekutiert, hierzu Ingendaay, FAZ, 27.2.2004, S. 46.

³⁴ Rosenau, ZIS 2006, S. 338 ff. (342).

³⁵ Zusammenfassend Rosenau, ZIS 2006, S. 338 ff.; Schmahl, DTIEV-Online Nr. 2/2011.

• Die EMRK von 1950 verankerte an prominenter Stelle das Recht auf Leben. Dennoch blieb die Todesstrafe in Art. 2 Absatz 1 Satz 2 EMRK ausdrücklich zulässig: „Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist“³⁶. Der nachfolgende Art. 3 EMRK verbietet Folter und erniedrigende Strafen. Aufgrund der eindeutigen Aussage von Art. 2 Absatz 1 Satz 2 EMRK herrschte bis in die jüngste Vergangenheit Einigkeit darüber, dass Art. 3 EMRK allenfalls bestimmte Vollstreckungsformen, keinesfalls aber die Todesstrafe als solche ausschloss.³⁷

• Erst nach Beseitigung der Todesstrafe in Frankreich war der Weg frei für einen weiteren Schritt in Richtung ihrer europaweiten Ächtung. Das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK von 1983 erklärte in seinem Artikel 1 kategorisch: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden“³⁸. Allerdings blieb ihre Androhung gemäß Artikel 2 in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr weiterhin zulässig.

• Trotz seiner fehlenden unmittelbaren Rechtswirkung entfaltete das Zusatzprotokoll wenige Jahre später ungeahnte politische Wirkungsmacht; dann nämlich, als nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion neue Demokratien nach Europa drängten. So ist die Unterzeichnung der EMRK samt des 6. Zusatzprotokolls gemäß der Resolution 1044 (1994) der Parlamentarischen Versammlung eine Bedingung für die Aufnahme in den Europarat und damit in die Europäische Union.³⁹ Die Beseitigung der Todesstrafe wurde gewissermaßen „zum politischen Preis für den Eintritt in die Europäische Staatengemeinschaft“⁴⁰. Länder wie Polen, die Ukraine, die baltischen Staaten oder auch die Türkei entschieden sich nicht aus abolitionistischer Überzeugung gegen die Todesstrafe, vielmehr standen sie vor der Alternative „Europa oder Beibehaltung Todesstrafe“.

• Das 13. Zusatzprotokoll zur EMRK aus dem Jahre 2002 forderte schließlich die vollständige Beseitigung der Todesstrafe. Ausnahmen für Kriegs- und Notzeiten oder eine Ratifizierung unter Vorbehalt sind unzulässig. Bis heute wurde das Protokoll von 42 Staaten ratifiziert, von drei weiteren unterzeichnet. Lediglich Russland und Aserbaidschan verzichteten bislang auf jegliche Beteiligung.⁴¹ Das 13. Zusatzprotokoll verknüpfte die nunmehr erreichte Ächtung der Todesstrafe sogleich mit dem Gedanken der Menschenrechte. So proklamiert die Prä-

³⁶ BGBl. II 1952, 685.

³⁷ So im Grundsatz noch EuGRZ NJW 1990, 2183 (Soering-Urteil), der i.E. jedoch die Auslieferung eines mutmaßlichen Doppelmörders an die USA, einzelfallbezogen unter Hinweis auf Art. 3 EMRK ablehnte. Eingehend zum Verhältnis zwischen Art. 2 und Art. 3 EMRK: Schmahl, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 12 ff.; Yorke, in: Arroyo/Biglino/Schabas (Hrsg.), (Fn. 24), S. 77 ff. (93 ff.).

³⁸ BGBl. II 1988, 662.

³⁹ Hengsen/Janning/Mansfeld, in: Boulanger (Fn. 26), S. 269 (289); Klein/Schmahl, in: v. Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, 4. Abschnitt, Rn. 247; Peters, EuGRZ 1999, S. 655; Schmahl, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 14 f.

⁴⁰ Rosenau, ZIS 2006, S. 338 ff. (341).

⁴¹ So Schmahl, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 5.

ambel, dass „die Abschaffung der Todesstrafe (...) für die volle Anerkennung der allen Menschen innewohnenden Würde von wesentlicher Bedeutung ist“⁴². Die Beseitigung der Todesstrafe wird zu einem Teil des europäischen Menschenrechtsverständnisses, die neue idée européenne ist geboren.

• Ihren Abschluss findet die Ächtung der Todesstrafe auf europäischer Ebene durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Satz „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden“ (Art. 2 Abs. 2 GrCH) zählt seit 2009 zum (kodifizierten) Unionsprimärrechts. Für europäische Staaten außerhalb der Europäischen Union gelten weiterhin die Aussagen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle.⁴³

3. Fazit

Noch vor wenigen Jahrzehnten erschien die Vorstellung eines Europas ohne Todesstrafe als geradezu utopisch. Wie in Deutschland erfolgte ihre Beseitigung vielfach gegen die Mehrheitsmeinung der Bevölkerung.⁴⁴ Mit Westdeutschland vergleichbar ist das Motiv, das zahlreiche ostmitteleuropäische Staaten zur Streichung der Todesstrafe veranlasste. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Erlangung staatlicher Unabhängigkeit diente die Abschaffung der Todesstrafe als Symbol für den Neuanfang und die Überwindung von Unterdrückung.⁴⁵ Andere ostmitteleuropäische Staaten, auch die Türkei, vollzogen diesen Schritt erst einige Jahre später aus weniger idealistischen Motiven. Ähnlich wie seinerzeit in der DDR stand außenpolitisches Kalkül im Vordergrund. Die Anbindung an Europa erschien bedeutsamer als die Beibehaltung der Todesstrafe.⁴⁶ Insofern erwiesen sich die Zusatzprotokolle zur EMRK und die Politik des Europarates als Wegbereiter für ein „todesstrafenfreies Europa“.

⁴² BGBl. II 2004, 983.

⁴³ Für den EGMR stellt die Todesstrafe nunmehr unter allen Umständen einen Verstoß gegen die EMRK dar. In „Al Saadoon and Mufdhi v. The United Kingdom“ erachtet das Gericht Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK aufgrund der europäischen Staatenpraxis für obsolet: „These figures, together with consistent State practice in observing the moratorium on capital punishment, are strongly indicative that Article 2 has been amended so as to prohibit the death penalty in all circumstances“ (N. 120) hierzu *Schmahl*, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 14.

⁴⁴ Noch vor wenigen Jahren sollen 50% der Briten und 60-80% der Polen für eine Wiedereinführung der Todesstrafe plädiert haben, vgl. *Oberwittler/Qi*, Public Opinion on the Death Penalty in China, 2009, S. 2.

⁴⁵ Hierzu *Heinen*, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 225. So verzichteten Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Slowenien und Kroatien bereits im Jahre 1990 auf die Todesstrafe.

⁴⁶ *Rosenau*, ZIS 2006, 338 (341).

IV. Globale Perspektiven

1. Verbreitung der Todesstrafe

Insgesamt 95 Staaten und zwei Territorien haben die Todesstrafe heute vollständig abgeschafft, acht weitere verzichten in Friedenszeiten auf sie.⁴⁷ In 36 Staaten ist die Todesstrafe zwar gesetzlich vorgesehen, jedoch in der Praxis obsolet. 56 Staaten und ein Territorium wenden die Todesstrafe weiterhin an.⁴⁸ Weltweit sollen im Jahr 2010 mehr als 2000 Menschen zum Tode verurteilt worden sein.⁴⁹ Bezüglich der Hinrichtungszahlen liegt China mit weitem Abstand an der Spitze. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl weisen Saudi-Arabien, Iran, Kuwait, Nordkorea und Singapur die höchsten Hinrichtungsraten auf.⁵⁰

Nicht allein Europa, auch weite Teile Mittel- und Südamerikas sind heute weitgehend todesstrafenfrei.⁵¹ Eine Ausnahme bilden lediglich Kuba und Guatemala, in Brasilien, Chile, El Salvador und Peru besteht ein Anwendungsvorbehalt für Kriegszeiten. Das bevölkerungsreiche Mexiko beseitigte die Todesstrafe im Jahr 2005, Argentinien folgte 2008; in Brasilien wurde sie zuletzt vor über 130 Jahren (im Jahre 1876) vollstreckt.⁵² Mit Blick auf die Ära der Militärdiktaturen wird freilich überdeutlich, dass formaler Abolitionismus extralegales staatliches Töten nicht zu verhindern vermag. Abgeschafft ist die Todesstrafe in allen westlichen Industrienationen, mit Ausnahme der USA und Japans.⁵³ Auch in Afrika verzichten immer mehr Staaten auf sie, verstärkt im Süden des Kontinents.⁵⁴ Weite Verbreitung findet die Todesstrafe hingegen in Asien.⁵⁵ „Inseln des Abolitionismus“ bilden Kambodscha, die Philippinen, die Himalaya-Saaten Nepal

⁴⁷ Zahlen aus: „Wenn der Staat tötet. Liste der Staaten mit und ohne Todesstrafe, http://www.amnesty.de/files/reader_wenn-der-staat-toetet_laenderliste.pdf; weitere Übersichten in: United Nations. Economic and Social Council (Hrsg.), Capital punishment and implementation of the safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty. Report of the Secretary-General, S. 58 ff., http://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ_session19/E2010_10eV0989256.pdf; auch *Hood/Hoyle*, The Death Penalty. A worldwide Perspective, 4. Aufl. 2008, S. 404 ff.

⁴⁸ Angewendet wird die Todesstrafe weiterhin in: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, VR China, Dominica, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malaysia, Nigeria, Nordkorea, Oman, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Syrien, Taiwan, Thailand, Tschad, Uganda, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland; alle Angaben aus Amnesty International (Fn. 46), S. 9 f.

⁴⁹ *Neubacher/Bachmann/Goeck*, ZIS 2011, 517.

⁵⁰ Report of the Secretary-General (Fn. 46), S. 24, bezogen auf den Zeitraum von 2004-2008.

⁵¹ Zu Südamerika: *Berdugo Gómez de la Torre*, in: Arroyo/Biglino/Schabas (Fn. 24), S. 223 ff.

⁵² Zu Brasilien: *Salomao Shecaira*, in: Arroyo/Biglino/Schabas (Fn. 24), S. 265 ff.

⁵³ Zur Todesstrafe in Japan aus neuerer Zeit *Ishizuka*, ZIS 2006, S. 330 ff.; *Johnson/Zimring*, The next Frontier. National Development, Political Change, and the Death Penalty in Asia, 2009, S. 45 ff.

⁵⁴ Beseitigt ist die Todesstrafe etwa in Angola, Burundi, der Elfenbeinküste, Dschibuti, Gabun, Mauritius, Mosambik, Namibia, Ruanda, Senegal und Südafrika.

⁵⁵ Instruktiv mit Länderstudien *Johnson/Zimring* (Fn. 52).

und Bhutan sowie die vorderasiatischen ehemaligen Sowjetrepubliken Kirgisien, Turkmenistan und Usbekistan. Lediglich vier islamische Staaten sind bislang todesstrafenfrei (Aserbaidzhan, Dschibuti, Turkmenistan, Türkei). Auch führen acht der zehn bevölkerungsreichsten Staaten weiterhin Hinrichtungen durch (China, Indien, USA, Indonesien, Pakistan, Japan, Bangladesch und Nigeria).⁵⁶ Zwei Drittel der Weltbevölkerung leben mithin in einem Land, das die Todesstrafe kennt.

2. Todesstrafe und Völkerrecht

a) Restriktionsbemühungen

Um das ernüchternde Ergebnis vorwegzunehmen: Die Todesstrafe mag aus deutscher und europäischer Perspektive menschenrechtswidrig sein, völkerrechtswidrig ist sie nicht.⁵⁷ Unstrittig und offenkundig besteht kein universelles gewohnheitsrechtliches Verbot der Todesstrafe. Völkergewohnheitsrecht erwächst aus einer entsprechenden allgemeinen Übung und Rechtsüberzeugung.⁵⁸ Und hiervon kann angesichts der aufgezeigten Verbreitung der Todesstrafe keine Rede sein. Immerhin aber lassen sich auf völkerrechtlicher Ebene deutliche Restriktionsbemühungen ausmachen.⁵⁹

• Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966 beschränkt die Todesstrafe in Art. 2 Abs. 2 auf „schwerste Verbrechen“ („*most serious crimes*“). Absatz 5 schließt sie für Taten Jugendlicher unter 18 Jahren ebenso aus wie für schwangere Frauen. Bemerkenswerterweise waren die USA unter 165 Vertragsstaaten das einzige Land, das mit der Ratifikation einen Vorbehalt gegen das Hinrichtungsverbot von Jugendlichen anbrachte.⁶⁰ Der Pakt kennt indes kein generelles Verbot der Todesstrafe, auch kann von einer wirklichen Reduzierung der todeswürdigen Delikte schwerlich die Rede sein. Angesichts unterschiedlicher Vorverständnisse taugt die Wendung „schwerste Verbrechen“ allenfalls als Kompromissformel. Grundsätzlich verbleibt die Defi-

⁵⁶ So bereits *Rosenau*, ZIS 2006, 338; in Indien kam die Todesstrafe während des letzten Jahrzehnts freilich nur ganz vereinzelt zur Anwendung, hierzu *Johnson/Zimring* (Fn. 52), S. 423 ff.

⁵⁷ Auch *Peters*, EuGRZ 1999, 650 (654); *Rosenau*, ZIS 2006, 338; *Schmahl*, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 7.

⁵⁸ Zu den Entstehungsvoraussetzungen von Völkergewohnheitsrecht v. *Vitzthum* (Fn. 38), 1. Abschnitt Rn. 131 ff.

⁵⁹ Sehr optimistisch *Peters*, EuGRZ 1999, S. 650 (660), wonach die allgemeine Ächtung der Todesstrafe durch die Völkerrechtsgemeinschaft in nicht fernliegender Zukunft absehbar sei.

⁶⁰ *Peters*, EuGRZ 1999, 650 (658). Ausgeschlossen ist die Todesstrafe für zur Tatzeit unter 18jährige auch durch Art. 37 lit. a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1989). Die „UN-Kinderrechtskonvention“ wurde von allen Staaten ratifiziert, mit Ausnahme Somalias und den USA, hierzu *Zapatero*, in: Heinrich et. al. (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin*, Bd. 2, 2011, S. 1151. Trotz des bestehenden völkerrechtlichen Verbots kam es 2010 in folgenden sechs Ländern zur Exekution Jugendlicher: Iran, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Vereinigte Arabische Emirate; hierzu *Neubacher/Bachmann/Goeck*, ZIS 2011, 517 (520).

tionismacht bei den einzelnen Staaten.⁶¹ Verhaltensweisen, die aus westlicher Sicht weniger gravierend, jedenfalls keinesfalls todeswürdig erscheinen, stellen aus der Perspektive mancher islamischer oder asiatischer Staaten schwere Verbrechen dar. Beispiele sind etwa Drogenhandel, Prostitution oder Ehebruch.⁶² Exekutionen für solche Handlungen sind aus unserer Sicht unangemessen und verwerflich; ob aber die Hinrichtung wegen massiver Drogendelikte zugleich dem Pakt zuwiderläuft, erscheint fraglich.⁶³

• Das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1989) geht deutlich weiter und sieht für Friedenszeiten ein Verbot von Todesstrafen und Hinrichtungen vor. Die Signatarstaaten verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Todesstrafe auf ihrem Hoheitsgebiet abzuschaffen. Diese Pflicht erwächst freilich nur den derzeit 73 Vertragsstaaten, die das Zweite Fakultativprotokoll ratifiziert haben.⁶⁴

• In den letzten Jahren mehren sich die Anzeichen für eine völkerrechtliche Zurückdrängung der Todesstrafe. So fehlt den sog. „Ad-hoc-Gerichtshöfen“ die Kompetenz zur Verhängung von Todesurteilen. Diese Gerichte wurden bekanntlich vom UN-Sicherheitsrat errichtet, um die im ehem. Jugoslawien bzw. in Ruanda begangenen Völkerrechtsverbrechen abzuurteilen.⁶⁵ Gleiches gilt für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, das „erste unabhängige ständige Strafgericht der internationalen Staatengemeinschaft“⁶⁶. Obgleich das Gericht über die schwersten Verbrechen des Völkerstrafrechts zu befinden hat (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Aggression), reicht seine Befugnis gem. Art. 77 IStGH-Statut lediglich zur Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen.

• Auch konnten die Europäer bei ihren Bemühungen um ein weltweites Moratorium erste Erfolge verzeichnen.⁶⁷ Nachdem frühere Vorstöße gescheitert waren, nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen in den Jahren 2007 und 2010 Resolutionen an, die einen sofortigen Hinrichtungsstopp verlangten.⁶⁸ Freilich darf die Bedeutung dieser Resolutionen, die jeweils mit deutlichen Mehrheiten zustande kamen, nicht überschätzt werden. Resolutionen der Generalversammlung besitzen ausschließlich empfehlenden bzw. symbolischen Charakter,

⁶¹ *de la Cuesta*, in: Arroyo/Bigliano/Schabas (Fn. 24), S. 373.

⁶² Aus *Peters*, EuGRZ 1999, S. 650 (657); weitere Beispiele bei *Schabas*, *The Abolition of the Death Penalty in International Law*, 3. Aufl. 2002, S. 106 f.; gem. *Neubacher/Bachmann/Goeck*, ZIS 2011, 517 (519), soll annähernd die Hälfte der im Jahr 2010 in Thailand einsitzenden Todeskandidaten (insgesamt 708 Personen) wegen Drogendelikten verurteilt worden sein.

⁶³ Eine Verletzung des Paktes sehen *Neubacher/Bachmann/Goeck*, ZIS 2011, 517 (521); ausführlich *Schabas* (Fn. 61), S. 104 ff. (110).

⁶⁴ *Schmahl*, DTIEV-Online Nr. 2/2011, S. 8; Übersicht über die eingegangenen völkerrechtlichen Bindungen der einzelnen Staaten in: Report of the Secretary-General (Fn. 46), S. 30 ff.; *Hood/Hoyle* (Fn. 46), S. 414 ff.

⁶⁵ Der Verzicht auf die Todesstrafe führte dazu, dass Ruanda als einziger Staat gegen die Einsetzung des ICTR stimmte, obwohl es die Errichtung des Tribunals beantragt hatte; hierzu *Peters*, EuGRZ 1999, S. 650 (653).

⁶⁶ So *Satzger*, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 5. Aufl. 2011, § 14 Rn. 2.

⁶⁷ Hierzu und zum Folgenden *Zapatero* (Fn. 59), S. 1148 ff.

⁶⁸ Zum Abstimmungsergebnis *Zapatero* (Fn. 59), S. 1153.

unmittelbare Rechtsfolgen lassen sich aus ihnen nicht ableiten.⁶⁹ Immerhin geben UN-Resolutionen auf politischer Ebene ein Signal und setzen den unterliegenden Teil unter argumentativen Zugzwang.

b) Fazit

Eine immer größer werdende Zahl von Ländern verzichtet auf die Todesstrafe. Angesichts der Vielzahl von Staaten, die weiterhin an ihr festhalten, ist die Todesstrafe nicht völkerrechtswidrig. Einen entscheidenden Schritt in Richtung ihrer universellen Ächtung würde es bedeuten, wenn weitere Großmächte auf sie verzichteten. Ob ein solches Szenario realistisch ist, gilt es im Folgenden am Beispiel der USA und Chinas zu untersuchen.

3. Todesstrafe in den USA

a) Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand

Heute halten 34 der insgesamt 50 Bundesstaaten der USA an der Todesstrafe fest.⁷⁰ Zwischen den einzelnen Bundesstaaten bestehen gerade mit Blick auf die Todesstrafe erhebliche kulturelle und rechtliche Divergenzen. Manche Staaten Neuenglands oder des Mittleren Westens weisen insofern mehr Gemeinsamkeiten mit Europa als zu den Südstaaten auf.⁷¹ Im letzten Jahrzehnt ist die Anzahl der Bundesstaaten ohne Todesstrafe deutlich angestiegen. Beseitigt wurde sie in New York, New Jersey, New Mexiko, Illinois und zuletzt, im April 2012, in Connecticut.⁷²

Seit 1977 sind in den USA 1277 Menschen exekutiert worden.⁷³ Doch auch die Zahl der jährlichen Hinrichtungen ist rückläufig, im Jahr 2010 waren es „lediglich“ 46.⁷⁴ Mehr als 3000 Männer und Frauen warten derzeit in den Todeszellen auf ihre Exekution bzw. kämpfen um deren Aufschub.⁷⁵ Die heute

⁶⁹ Klein/Schmahl, in: (Fn. 38), 4. Abschnitt, Rn. 138 ff.

⁷⁰ Amnesty International (Hrsg.), Wenn der Staat tötet. Todesstrafe in den USA, S. 4; abrufbar unter http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-den-usa.pdf; einführend Hay, US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl. 2011, Rn. 72 Fn. 72, Rn. 701 ff.

⁷¹ Weiterführend Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 209 (211).

⁷² Abgeschafft ist die Todesstrafe in folgenden Staaten: Alaska (seit 1957), Connecticut (2012), Hawaii (1957), Illinois (2011), Iowa (1965), Maine (1887), Massachusetts (1984), Michigan (1846), Minnesota (1911), New Jersey (2007), New Mexico (2009), New York (2004), North Dakota (1973), Rhode Island (1984), Vermont (1965), West Virginia (1965), Wisconsin (1853), außerdem im District of Columbia (1972). Angaben aus: Amnesty International (Fn. 69), S. 5.

⁷³ Amnesty International (Fn. 69), S. 4.

⁷⁴ Amnesty International (Fn. 69), S. 4.

⁷⁵ Amnesty International (Fn. 69), S. 4.

dominierende Hinrichtungsmethode ist die Giftspritze. Im Gegensatz zu früher angewandten Praktiken wie dem Hängen, dem Elektrischen Stuhl, der Gaskammer oder dem Erschießen verliert die Exekution den Anschein eines schmerzhaften, blutigen Tötungsaktes. Das Geschehen gleicht vielmehr einer alltäglichen medizinischen Prozedur, bis hin zur tatsächlich praktizierten Desinfektion der Einstichstelle.⁷⁶

Angesichts ihrer heutigen Ausnahmestellung unter den westlichen Industrienationen gerät in Vergessenheit, dass die USA lange Zeit an der Spitze der weltweiten Abolitionsbewegung standen. Bereits im 19. Jahrhundert verzichteten Michigan (1846), Rhode Island (1852), Wisconsin (1853) und Maine (1887) auf Lebensstrafen.⁷⁷ Um die Jahrhundertwende folgten zahlreiche weitere Bundesstaaten. Seit den 1950er Jahren ging die Anzahl der Hinrichtungen kontinuierlich zurück, 1967 kam es landesweit zu zwei Exekutionen, zwischen 1968 und 1976 bestand de facto ein Moratorium.⁷⁸ Das Ende der Todesstrafe in den USA schien unmittelbar bevorzustehen.

b) „Leading Cases“ des Supreme Court

Die Gründe für den Hinrichtungsstopp und die Wiederkehr der Todesstrafe lassen sich nur vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Supreme Court verstehen. In der berühmten Entscheidung *Furman v. Georgia*, die zusammen mit drei ähnlich gelagerten Fällen im Jahre 1972 erging, stand die Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe auf dem Prüfstand.⁷⁹ Furman hatte sein Opfer während eines Einbruchs erschossen und war deswegen wegen Mordes unter erschwerenden Umständen zum Tode verurteilt worden. Furman war schwarz, das Opfer weiß. Furmans Anwälte machten geltend, dass die Todesstrafe eine „grausame und ungewöhnliche Strafe“ („*cruel and unusual punishment*“) darstelle und somit gegen den Achten Verfassungszusatz verstoße.⁸⁰ Auch verletze sie den Vierzehnten Verfassungszusatz, den Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz.⁸¹ Tatsächlich hatte die Klage Erfolg. Mit einer Mehrheit von 5:4

⁷⁶ Martschukat, Die Geschichte der Todesstrafe in Nordamerika, 2002, S. 168 f. Zur Geschichte der Hinrichtungsmethoden Sarat, When the State kills, 2001, S. 61 ff., detailreich Banner, The Death Penalty. An American History, 2003, S. 169 ff.

⁷⁷ Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 216; ausführlich Banner (Fn. 75), S. 120 ff.

⁷⁸ Übersicht bei Martschukat (Fn. 75), S. 135.

⁷⁹ *Furman v. Georgia*, 408 U.S. 238 (1972); hierzu Banner (Fn. 75), S. 257 ff.; Frankowski, ZStW 100 (1998), S. 955 f.; Giegerich, EuGRZ 1995, S. 1 (8); Martschukat (Fn. 75), S. 138 ff.

⁸⁰ Amendment VIII (1791): „*Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishment inflicted*“. Zu Auslegungsfragen Giegerich, EuGRZ 1995, S. 1 (5 ff.).

⁸¹ Amendment XIV (1868), Section 1: „*All persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside. No State shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.*“

Stimmen stellte der Supreme Court fest, dass die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe – jedenfalls nach der bisherigen Praxis – verfassungswidrig sei. Jeder der neun Richter verfasste ein eigenes Votum, doch nur zwei von ihnen verwarfen die Todesstrafe grundsätzlich. Die anderen sieben Richter rügten mit unterschiedlichen Begründungen das ungebundene, „diskriminierungsträchtige“ Ermessen der Jury. Das Urteil über Leben und Tod, so die Quintessenz der Entscheidung, dürfe Geschworenen nicht überlassen werden, ohne dass zuvor klare gesetzliche Maßstäbe für die Entscheidungsfindung normiert seien.⁸²

Aufgrund des Richterspruchs blieben Hinrichtungen bis auf weiteres ausgesetzt. Die Bundesstaaten arbeiteten unterdessen fieberhaft an neuen Verfahrensgesetzen, um den in „Furman“ formulierten Anforderungen zu genügen. Vier Jahre später, in *Gregg v. Georgia*, hatte der Todeskandidat keinen Erfolg.⁸³ Der Supreme Court wies mit 7:2 Stimmen die Klage gegen ein Todesurteil zurück, das aufgrund eines neu erlassenen Verfahrensgesetzes ergangen war. Bei einem gebundenen Ermessen der Jury, d.h. bei einer exakten Auflistung besonders erschwerender Strafzumessungsgesichtspunkte, sei die Todesstrafe verfassungskonform.

Mit „Gregg“ war der Bann gebrochen, die über fast ein Jahrzehnt ausgesetzten Hinrichtungen wurden wieder aufgenommen. Der Supreme Court befasste sich seither nicht mehr grundsätzlich mit der Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe. Seine nachfolgenden Entscheidungen betrafen allein ihre Anwendbarkeit im Einzelfall. Die Ausgangsfrage lautete jeweils, ob die Todesstrafe zumindest für bestimmte Delikte bzw. Personengruppen eine verfassungswidrige „grausame und ungewöhnliche Strafe“ darstelle. Die Entscheidungen fielen durchweg knapp aus. In *Atkins v. Virginia* (2002) erklärte der Supreme Court die Hinrichtung von geistig Behinderten mit 6:3 Stimmen für verfassungswidrig.⁸⁴ Drei Jahre später, in *Roper v. Simmons*, erachtete es das Gericht mit einer hauchdünnen Mehrheit von 5:4 Stimmen für verfassungswidrig, die Todesstrafe gegen zur Tatzeit Jugendliche auszusprechen.⁸⁵ Damit beendete der Supreme Court eine Praxis, mit der sich die USA weltweit isoliert hatten. In *Kennedy v. Louisiana* schließlich votierte das Gericht, ebenfalls mit 5:4 Stimmen, für die Verfassungswidrigkeit der Todesstrafe bei Kindesvergewaltigung.⁸⁶ Nach diesem Urteil dürfte die Todesstrafe lediglich bei vorsätzlichen oder zumindest versuchten Tötungsdelikten verfassungskonform sein. Obwohl der Supreme Court

⁸² Frankowski, ZStW Bd. 100 (1988), S. 956.

⁸³ *Gregg v. Georgia*, 428 U.S. 153 (1976); hierzu *Banner* (Fn. 75), S. 272 ff.; *Frankowski*, ZStW Bd. 100 (1988), S. 957; *Giegerich*, EuGRZ 1995, S. 1 (8); *Martschukat* (Fn. 75), S. 153.

⁸⁴ *Atkins v. Virginia*, 536 U.S. 304 (2002). In den USA sollen zwischen 1977 und 2001 44 Menschen mit geistiger Behinderung hingerichtet worden sein, hierzu *Amnesty International* (Fn. 69), S. 11.

⁸⁵ *Roper v. Simmons*, 543 U.S. 551 (2005). Noch in *Stanford v. Kentucky*, 492 U.S. 361 (1989) sah das Gericht in einem Todesurteil gegen einen zur Tatzeit 16-Jährigen keinen Verfassungsverstoß.

⁸⁶ *Kennedy v. Louisiana*, 554 U.S. 407 (2008). Die letzte Exekution wegen der Vergewaltigung eines Kindes erfolgte in den USA im Jahre 1964. Zwischen 1930 und 1964 wurden wegen Vergewaltigung von Kindern und Erwachsenen 455 Menschen hingerichtet, hierzu *Kennedy v. Louisiana*, 554 U.S. 407, 422 (2008).

seit rund vier Jahrzehnten die Legitimität der Todesstrafe nicht mehr grundsätzlich in Frage stellt, erachten sie einzelne Richter in Aufsehen erregenden Minderheitenvoten für verfassungswidrig. So wechselte Blackmun vor rund zwei Jahrzehnten in das Lager der Abolitionisten und kündigte an: „*From this day forward I no longer shall tinker with the machinery of death*“⁸⁷. Erst jüngst erklärte Stevens Tötungen von Staatswegen für anachronistisch und als einen Verstoß gegen den Achten Verfassungszusatz.⁸⁸

c) Fazit: „*National consensus of decency*“

Mit gutem Willen ließe sich das optimistische Zwischenfazit ziehen, dass sich die Todesstrafe in den USA auf dem Rückzug befinde, ja vielleicht sogar deren Beseitigung binnen weniger Jahrzehnte bevorstehe. Die entscheidenden Faktoren, die in Deutschland und großen Teilen Europas den Anstoß für die Abschaffung gaben, fehlen jedoch in den USA. So erfolgte die Beseitigung der Todesstrafe in Deutschland und manchen Staaten Ostmitteleuropas, wie oben gezeigt, als Reaktion auf totalitäre Unterdrückung. Andere Staaten opferten die Todesstrafe vorrangig aus (außen-)politischen Gründen. Den USA hingegen ist die Erfahrung totalitären Machtmissbrauchs fremd⁸⁹, auch fehlt es an politischen Anreizen (bzw. Druckmitteln) für einen Verzicht. Ein weiteres kommt hinzu: Das amerikanische Rechtssystem ist „demokratischer“ als das europäische, die „Stimme des Volkes“ findet auf verschiedenen Ebenen Gehör.⁹⁰ Dies geschieht insbesondere durch das Institut des Geschworenengerichts, dem in Kapital-sachen die Entscheidungsfindung obliegt. Zu beachten ist außerdem die in zahlreichen Bundesstaaten verbreitete Wählbarkeit von Richtern und Staatsanwälten.⁹¹ Das Versprechen, unnachlässig gegen Kriminalität vorgehen zu wollen („*tough on crime*“), erhöht Wahlchancen allemal, während Gegnerschaft zur Todesstrafe als Symptom für „weichen Liberalismus“ gilt. Der Ruf nach der Todesstrafe würde in Deutschland eine politische Karriere beenden, in den USA ist ihre Befürwortung gleichsam Zugangsvoraussetzung für höhere Ämter.⁹² Von besonderer Bedeutung ist schließlich, dass der Supreme Court bei der Inhaltsbestimmung der verbotenen „grausamen und ungewöhnlichen Strafen“ auf die Bevölkerungsmeinung Bezug nimmt. Die Auslegung des Achten Verfas-

⁸⁷ *Callins v. Collins*, 510 U.S. 1141, 1145 (1994); hierzu *Sarat* (Fn. 75), S. 251 ff.

⁸⁸ *Baze v. Rees*, 553 U.S. 35, 73-90 (2008), wo Stevens eine Passage aus dem *Furman*-Urteil aufgreift: „(...) I have relied on my own experience in reaching the conclusion that the imposition of the death penalty represents ‘the pointless and needless extinction of life with only marginal contributions to any discernible social or public purposes. A penalty with such negligible returns to the State (is) patently excessive and cruel and unusual punishment violative of the Eighth Amendment.’“

⁸⁹ *Heinen*, in: Metzger/Kaeble (Fn. 29), S. 213, 225 f.

⁹⁰ *Heinen*, in: Metzger/Kaeble (Fn. 29), S. 212 f.; *Savelsberg*, in: Gerhards (Hrsg.), *Die Vermessung kultureller Unterschiede. USA und Deutschland im Vergleich*, 2000, S. 204.

⁹¹ Einführend *Hay* (Fn. 69), Anhang 3 (Seite 330).

⁹² Ähnlich *Martschukat* (Fn. 75), S. 176.

sungszusatzes erfolgt nach den „standards of decency“; es wird gefragt, ob ein nationaler Konsens gegen die Todesstrafe als solche bzw. ihre Anwendung gegen Jugendliche, Vergewaltiger oder Geistesschwache bestehe.⁹³ Ein Ansatzpunkt ist die Verbreitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten. In „Gregg“ rekurrierte der Supreme Court zudem auf die öffentliche Meinung: „*The petitioners in the capital cases (...) renew the ‘standards of decency’ argument, but developments during the four years since Furman have undercut substantially the assumptions upon which their argument rested. Despite the continuing debate (...) over the morality and utility of capital punishment, it is now evident that a large proportion of American society continues to regard it as an appropriate a necessary criminal sanction*“⁹⁴. Auch verwies der Supreme Court auf das Ergebnis einer Volksabstimmung in Kalifornien, die eindeutig zu Gunsten der Todesstrafe ausfiel.⁹⁵

Erst bei einem nationalen Konsens gegen die Todesstrafe wird der Supreme Court deren Verfassungswidrigkeit als „grausame und ungewöhnliche Strafe“ feststellen. Dass die Gesellschaft der USA von einem derartigen Konsens weit entfernt ist, belegen entsprechende Meinungsumfragen. Lag die Zustimmungsrate in der Nachkriegszeit eher unter derjenigen Westdeutschlands⁹⁶, so hat sich das Bild seit einigen Jahrzehnten signifikant gewandelt. Zu Beginn des Hinrichtungsstopps Ende der 1960er Jahre befanden sich die Todesstrafengegner kurzzeitig in der Mehrheit – erstmals seit Beginn der Meinungserhebungen. In den 1970er Jahren setzte ein markanter Meinungsumschwung ein. So plädiert seit den 1980er Jahren eine deutliche Mehrheit von zeitweise 70-80% der Bevölkerung für die Todesstrafe.⁹⁷ Für den Stimmungsumschwung und damit den Beginn des „amerikanischen Sonderwegs“ werden zahlreiche Gründe und Hypothesen ins Feld geführt. Politologen und (Rechts-)Historiker verweisen u.a. auf die Verbreitung evangelikalischer Vorstellungen⁹⁸, die im Vergleich zu Europa weitaus geringere Säkularisierung⁹⁹, das Wiedererstarken des Vergeltungsgedankens¹⁰⁰, die Frontier-Erfahrung¹⁰¹, die Verunsicherung bzw. „Neuerfindung des ‘weißen Amerikas’“¹⁰² oder auf die Verwendung der Giftspritze als akzeptable, scheinbar „humane“ Hinrichtungsmethode.¹⁰³

⁹³ Zu Methodenfragen Giegerich, EuGRZ 1995, S. 1 (6 ff.).

⁹⁴ Gregg v. Georgia, 428 U.S. 153, 179 (1976).

⁹⁵ Gregg v. Georgia, 428 U.S. 153, 181 (1976); auch in anderen Bundesstaaten votierte eine Mehrheit für die Todesstrafe, Heußner, RuP 1999, 92 (94 ff.).

⁹⁶ Hierzu Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 218 f.; Savelsberg, in: Gerhards (Fn. 89), S. 191.

⁹⁷ Übersicht bei Kreuzer, ZIS 2006, 320, (326).

⁹⁸ Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 212; Martschukat (Fn. 75), S. 172 ff.

⁹⁹ Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 212.

¹⁰⁰ Banner (Fn. 75), S. 282; Hay (Fn. 69), Rn. 703.

¹⁰¹ Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 212.

¹⁰² Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 221 f.; Savelsberg, in: Gerhards (Fn. 90), S. 204 ff., dort auch eine Übersicht über verschiedene Erklärungsansätze zur gestiegenen Punitivitätsbereitschaft in den USA.

¹⁰³ Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 223; Martschukat (Fn. 75), S. 167 ff.

In Europa wurde die Abschaffung der Todesstrafe von politischen Eliten gegen die Mehrheitsmeinung innerhalb der Bevölkerung durchgesetzt.¹⁰⁴ In den USA sind die Voraussetzungen hierfür „denkbar ungünstig“¹⁰⁵. Es kann allein darum gehen, langfristig an der Auflösung des derzeit bestehenden „nationalen Konsenses“ zu Gunsten der Todesstrafe zu arbeiten.

4. Todesstrafe in China

a) Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand

China ist, wie bereits erwähnt, das Land mit den weltweit meisten Exekutionen. Die Hinrichtungszahlen gelten als „Staatsgeheimnis“¹⁰⁶ und bleiben unter Verschluss. Schätzungen sprechen von jährlich 1.000 bis 15.000 Exekutionen.¹⁰⁷ Mehr als 90% der weltweit durchgeführten Hinrichtungen finden in China statt.¹⁰⁸ In jüngerer Zeit scheint sich die Giftspritze als bevorzugte (und einzige) Hinrichtungsmethode durchzusetzen.¹⁰⁹ In früheren Jahrzehnten, insbesondere während der sog. „Strike-Hard-Phasen“ der 1980er und 1990er Jahre, kam es zu Massenerschießungen. Durch ein solches Vorgehen, das von öffentlichen Schauprozessen begleitet war, versprach sich die Führung abschreckende und erzieherische Effekte.¹¹⁰ Die Todesstrafe ist in China zwar ein sensibles Thema, sie unterliegt jedoch – anders als etwa in der ehemaligen DDR – keinem Tabu. An rechtswissenschaftlicher Literatur besteht kein Mangel, auch abolitionistische Stellungnahmen sind möglich.¹¹¹ Die Anwendungspraxis der Todesstrafe unterliegt in China erheblichen Schwankungen, wobei für die letzten Jahre eine zurückhaltendere Herangehensweise zu beobachten ist.

¹⁰⁴ So Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 213.

¹⁰⁵ Heinen, in: Metzger/Kaelble (Fn. 29), S. 213; ein solcher Coup mag in einzelnen Bundesstaaten gelingen, eine flächendeckende Beseitigung der Todesstrafe gegen den Willen der Bevölkerung erscheint indes ausgeschlossen.

¹⁰⁶ Johnson/Zimring (Fn. 52), S. 225.

¹⁰⁷ Vgl. Yunhai, Punishment & Society 2008, S. 137 (abrufbar unter <http://pun.sagepub.com/content/10/2/137>); Johnson/Zimring (Fn. 52), S. 236 f.

¹⁰⁸ Johnson/Zimring (Fn. 52), S. 232; von zumindest 70% gehen aus Lu/Miethe, China's Death Penalty, 2007, S. 7.

¹⁰⁹ Johnson/Zimring (Fn. 52), S. 275; Lu/Miethe (Fn. 107), S. 115 f.

¹¹⁰ Astrid Maier, Die Todesstrafe in der VR China, 2005, S. 78 f.

¹¹¹ Überblick bei Lu/Miethe (Fn. 107), S. 124 f. Eine Rechtfertigung der Todesstrafe findet sich bei Xuang, Revue Internationale de Droit Pénal 1987 (Vol. 58), S. 399 ff. Hier findet sich etwa die abenteuerliche Aussage: „*The scope of the death penalty is quite limited, an hence the very small number of offenders who are really sentenced to death*“, ebd., S. 402.

b) Entwicklungslinien

aa) „Strike hard“

Nach Überwindung des Maoismus entwickelte China ein vollständig neues Rechtssystem. Das Strafgesetzbuch von 1979 sah für 28 Delikte die Todesstrafe vor, wobei der Schwerpunkt auf Staatsschutzdelikten lag.¹¹² Im Vergleich zu den Praktiken während der Kulturrevolution bedeutete dies eine erhebliche Einschränkung.¹¹³ Mit dem Strafgesetzbuch von 1997 erfolgte eine Ausweitung der todeswürdigen Delikte, insbesondere ihre Erstreckung auf das Wirtschaftsstrafrecht. Mit dem Tode bedroht waren beispielsweise Erscheinungsformen der Korruption, schwere Formen des Raubes, des Diebstahls und des Betrugs, Formen der Steuerhinterziehung, des Schmuggelns von Kulturgütern oder auch der Organisation von Prostitution.¹¹⁴ Auf der anderen Seite etablierte das Gesetzbuch verfahrensrechtliche Verbesserungen.¹¹⁵ Ausgeschlossen sind seitdem die Hinrichtung schwangerer Frauen sowie jugendlicher Täter unter 18 Jahren. Zudem wurde für Kapitalsachen eine zusätzliche gerichtliche Kontrollinstanz geschaffen.

bb) „Kill fewer, kill carefully“

Eine neue Phase beginnt im Jahre 2007. Die Regierungspolitik zielte zwar nicht auf die Abschaffung der Todesstrafe, wohl aber auf die Etablierung eines gerechteren und sichereren Verfahrens. Oder in den Worten des seinerzeitigen Vize-Präsidenten des Obersten Volksgerichts: „Kill fewer, kill carefully“¹¹⁶. Die einschneidendste Neuerung stellt die Pflicht dar, jedes Todesurteil durch das Oberste Volksgericht bestätigen zu lassen.¹¹⁷ Übergeordnetes Leitmotiv ist nicht mehr das harte Zuschlagen, sondern die Schaffung einer gerechten, „harmonischen Gesellschaft“. Formuliert ist der neue Ansatz in einer gemeinsamen Erklärung des Obersten Volksgerichts, der Staatsanwaltschaft beim Obersten Volksgericht, des Ministeriums für Justiz und des Ministeriums für öffentliche Sicherheit.¹¹⁸ Die Anwendung der Todesstrafe soll hiernach schrittweise redu-

¹¹² Zur Todesstrafe im ChinStGB von 1979: Astrid Maier (Fn. 109), S. 59 ff.; Wang, in: Schulz (Hrsg.), Festschrift für Imme Roxin, 2012, S. 855 f.; Yunhai, Punishment & Society 2008, S. 137.

¹¹³ Zur Geschichte der Todesstrafe in China vor 1979: Lu/Miethé (Fn. 107), S. 27 ff.; Lu/Zhang, Journal of Criminal Justice 33 (2005), S. 367 ff.; Astrid Maier (Fn. 109), S. 37 ff.

¹¹⁴ Umfassende Übersicht bei Lu/Zhang, Journal of Criminal Justice 33 (2005), S. 373 ff.; Astrid Maier (Fn. 109), S. 131 ff.

¹¹⁵ Hierzu Wang, in: (Fn. 112), S. 857; Yunhai, Punishment & Society 2008, S. 148 ff.

¹¹⁶ Zit. nach Minas, UCLA Pacific Basin Law Journal 27 (2009/2010), 36, (53).

¹¹⁷ Minas, UCLA Pacific Basin Law Journal 27 (2009/2010), 36, (37); Yunhai, Punishment & Society 2008, S. 148.

¹¹⁸ „At present, China may not abolish death penalty but shall gradually reduce its application (...). In handling death penalty cases, it shall be based on the requirement of building up a socialist harmonious society and safeguarding social stability (and) prevent(ing) the occurrence of miscarriage of justice (...).“; zit. nach Minas, UCLA Pacific Basin Law Journal 27 (2009/2010), 36, (45).

ziert werden. Zu beachten sind die soziale Stabilität sowie das Ziel der Errichtung einer „sozialistischen harmonischen Gesellschaft“. Zudem soll – eine durchaus bemerkenswerte Aussage in einem offiziellen Papier – Fehlurteilen und Justizmissbrauch vorgebeugt werden.

cc) Neueste Entwicklungen

Seit 2010 scheint sich eine Politik der vorsichtigen Zurückdrängung der Todesstrafe abzuzeichnen¹¹⁹. So appellierte das Oberste Volksgericht an die Instanzgerichte, die Anzahl der Todesurteile möglichst niedrig zu halten. Insbesondere soll das bereits im Strafgesetzbuch von 1979 verankerte Institut der „Todesstrafe auf Bewährung“ vermehrt Anwendung finden.¹²⁰ Die Vollstreckung wird nur dann vollzogen, wenn sich der Verurteilte binnen zwei Jahren einer erneuten vorsätzlichen Straftat schuldig macht.¹²¹ Bleibt er straffrei, so reduziert sich das Urteil – entsprechend seiner „Bewährung“ – auf lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe zwischen 15 und 20 Jahren. Im Februar 2011 beseitigte der 8. Zusatz zum Strafgesetzbuch von 1997 für 13 Delikte die Todesstrafe, insbesondere für Schwarzhandel und Formen des Diebstahls.¹²² Schließlich wird das zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende neue Strafverfahrensrecht die prozessuale Stellung des Beschuldigten signifikant verbessern.¹²³ Bei schweren Verbrechen sind Ton- oder Bildaufzeichnungen der Verhöre obligatorisch, die Institute der Pflichtverteidigung und des rechtlichen Gehörs werden ausgebaut. Zudem normiert das Gesetz erstmals Beweisverwertungsverbote.

c) Fazit

Manche Beobachter glauben angesichts der jüngsten Reformen, dass China den Weg zur faktischen Abschaffung der Todesstrafe beschritten habe.¹²⁴ Diese

¹¹⁹ Zusammenfassend Wang (Fn. 111), S. 858 f.; ders., in: Arroyo/Biglino/Schabas (Fn. 24), S. 309 ff.

¹²⁰ Art. 43 ChinStGB 1979 lautet: „In the case of a criminal element who should be sentenced to death, if immediate execution is not essential, a two-year suspension of execution may be announced at the same time the sentence of death is imposed, and reform through labor carried out and the results observed“; zit. nach Xuang, Revue Internationale de Droit Pénal 1987 (Vol. 58), S. 399 (403); Präzisierend heißt es in Art. 50 ChinStGB 1997: „If a person (...) does not intentionally commit a crime during the period of the stay, his punishment shall be commuted to life imprisonment upon the expiration of the two-year period; if he performs substantial meritorious service, his punishment shall be commuted to fixed-term imprisonment of not less than fifteen years no more than twenty years (...); if it is verified that he has committed an intentional crime, the death penalty shall be executed upon the order or approval of the Supreme People’s Court“; zit. nach Lu/Zhang, Journal of Criminal Justice 33 (2005), S. 367 (371).

¹²¹ Zu diesem Institut: Lu/Zhang, Journal of Criminal Justice 33 (2005), S. 370 f.; Wang (Fn. 111), S. 857 f.; Xuang, Revue Internationale de Droit Pénal 1987 (Vol. 58), S. 399 (402 f.).

¹²² Wang (Fn. 111), S. 858 f.

¹²³ Übersicht in: China’s new criminal procedure law: Death penalty procedures, in: Human Rights Journal, 2. April 2012, http://www.duihuahrjournal.org/2012/04/chinas-new-criminal-procedure-law-death_03.html

¹²⁴ Wang (Fn. 111), S. 858.

Prognose erscheint gewagt. Ungeachtet aller verfahrensrechtlichen Verbesserungen kennt das chinesische Strafgesetzbuch weiterhin in 55 Straftatbeständen die Todesstrafe. Die Zustimmung innerhalb der Bevölkerung ist gemäß den vorliegenden empirischen Studien hoch.¹²⁵ Zudem ist der Glaube an ihre abschreckende Wirkung weit verbreitet. Vergleichende kriminologische Erhebungen zeigen, dass sowohl chinesische als auch amerikanische Studierende die Todesstrafe mit deutlicher Mehrheit befürworten.¹²⁶ Während sich die Amerikaner vor allem auf den Vergeltungsgedanken berufen, versprechen sich ihre chinesischen Kommilitonen primär abschreckende Effekte¹²⁷. Damit liegen die Studierenden auf einer Linie mit führenden chinesischen Juristen, die ebenfalls auf diesen Strafgrund rekurrieren: „*And thus the death penalty becomes the most powerful barrier to the potential offenders as well as the most effective means of deterring them from committing crimes*“¹²⁸. Oder in den Worten eines chinesischen Richters am Obersten Volksgericht: „*We sentence people to death not to seek revenge but to educate others – by killing one we educate one hundred*“¹²⁹.

V. Schlussbetrachtung

Die Todesstrafe ist keine gerechte Strafe, sie ist unmenschlich, sie verhindert keine Verbrechen und sie brutalisiert die Gesellschaft.¹³⁰ Darüber besteht in Deutschland und Europa weitgehende Einigkeit. Würden diese Gedanken in den USA, in China oder gar in Saudi-Arabien geäußert, so sähe die Sache anders aus. Mit europäischer Menschenrechtsrhetorik ließe sich eine Diskussion kaum bestehen. Die globale Ächtung wird nur gelingen, wenn die an der Todesstrafe festhaltenden Staaten von ihrer Nutzlosigkeit überzeugt sind. Für Anhänger eines theokratischen Strafverständnisses oder eines strikten Vergeltungsdenkens ist die Todesstrafe ein Gebot der Gerechtigkeit. Oder anders gewendet: Wird die Todesstrafe religiös begründet (so in manchen islamischen Staaten) oder metaphysisch (so das in den USA verbreitete Vergeltungsdenken), werden kritische Stimmen kaum Gehör finden. Heute halten gänzlich unterschiedlich verfasste

¹²⁵ Jiang/Lambert/Wang/Saito/Pilot, *Journal of Criminal Justice* 38 (2010), S. 862 (864 f.); Lu/Miethe (Fn. 107), S. 122 ff. Als wohl elaborierteste Erhebung liegt vor Oberwittler/Qi (Fn. 43). Hiernach liegt die Zustimmungsrates zur Todesstrafe für Mord bei 78%. Über 50% liegt die Rate ansonsten nur bei vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge, Drogenhandel und der Vergewaltigung eines Mädchens unter 14 Jahren; ebd., S. 11, 25.

¹²⁶ Jiang/Lambert/Wang/Saito/Pilot, *Journal of Criminal Justice* 38 (2010), S. 862 (866 f.).

¹²⁷ Jiang/Lambert/Wang/Saito/Pilot, *Journal of Criminal Justice* 38 (2010), S. 862 (866 f.).

¹²⁸ Xuang, *Revue Internationale de Droit Pénal* 1987 (Vol. 58) S. 399 (401).

¹²⁹ Lu/Zhang, *Journal of Criminal Justice* 33 (2005), S. 367 ff. (368); auch Jiang/Lambert/Wang/Saito/Pilot, *Journal of Criminal Justice* 38 (2010), S. 862 (864).

¹³⁰ Zur amerikanischen Diskussion mit zahlreichen Nachweisen Hood/Hoyle (Fn. 47), S. 317 ff.; aus deutscher Sicht Kreuzer, *ZIS* 2006, S. 320 (321); Neubacher/Bachmann/Goeck, *ZIS* 2011, S. 517 (518).

Staaten an der Todesstrafe fest. Die Allianz ansonsten verfeindeter Staaten wird in einer Karikatur treffend auf den Punkt gebracht:¹³¹ „*Gut*“, sagt US-Präsident Obama (übrigens selbst ein Befürworter der Todesstrafe), „*ein runder Tisch ehemaliger Feinde, die eine friedliche, neue Welt schaffen wollen*“ – „*Nein, Nein!*“, entgegnet Unkle Sam, in trauter Runde mit einem Chinesen, einem saudischen Scheich, einem iranischen Mullah und einem Offizier aus Pakistan sitzend, „*das Jahrestreffen der fünf aktivsten Länder in Sachen Hinrichtung*“¹³². Es bleibt trotz aller Skepsis zu hoffen, dass in den nächsten Jahrzehnten Teilnehmer dieser Runde auf weitere Treffen verzichten und in das Lager der Abolitionisten überwechseln.

¹³¹ <http://swissinfo.ch/ger/multimedia/fotogalerie/todesstarfe.html?cid=8343370>. Die Karikatur ist älteren Datums, die „aktivsten Staaten in Sachen Hinrichtungen“ sind heute teils andere.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004

28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systembrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Stipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli:** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband,** Budapest 2007
51. **Karl Borchardt:** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007
52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867,** Budapest 2008
53. **Tamás Nótári:** Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008.
54. **Günter Jerouschek:** „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaikalen Recht, Budapest 2008
55. **Markus Hirte:** „non iuris necessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008

56. **Paolo Becchi:** Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. **Magdolna Szigeti:** Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. **Christian Neschwara:** Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008
59. **Dóra Frey:** Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn, Budapest 2009
60. **József Szalma:** Differenzierung zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung in der Theorie und in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts, Budapest 2009
61. **Eric Gojoso:** Le contrôle de constitutionnalité des lois dans la France d’Ancien Régime. Bilan historiographique, Budapest 2010
62. **Judit Lenkovics:** Implementation des IstGH-Statuts in Deutschland und in Ungarn, Budapest, 2010
63. **Estevão C. de Rezende Martins:** Die Konstitutionalisierung des unabhängigen Brasiliens (1824–1988), Budapest, 2010
64. **Thomas Olechowski:** Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen, Budapest, 2011
65. **Bernadett Kiss:** Linguistic rights and census of population and housing in Hungary, Budapest, 2011
66. **Markus Hirte:** Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums, Esztergom, Budapest, 2011
67. **Kurt Seelmann:** Kulturalität und Toleranz, Budapest, 2012
68. **Judit Beke-Martos:** Elevating the Monarch to the Throne: The Legal Relevance of the Coronation, Budapest, 2013
69. **Wilhelm Brauner:** Ungarn und Österreich 1918: Nachbarschaft statt Gemeinschaft, Budapest, 2014
70. **Gergely Gosztonyi:** Snapshots of the path to Hungary’s First Media Act, Budapest, 2015